

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinheim am Albuch für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.616.226 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	26.922.458 €
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.306.232 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.306.232 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.799.671 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.474.707 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-675.036 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.989.755 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.103.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.113.745 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.788.781 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.200.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	50.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.150.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.638.781 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 5.200.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.200.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 435 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 455 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

II. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III. Das Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 18.02.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 sind gem. § 81 Abs. 3 S.1 u. 2 GemO auf der Internetseite der Gemeinde Steinheim bereitgestellt.

Bürgermeisteramt Steinheim am Albuch
gez. Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13.03.2026